

de celle du demandeur, la réclamation de dame Woolley apparaît comme un moyen de défense contre l'action principale, avec qui elle est en parfaite connexité matérielle.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

VI. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

28. Urteil vom 23. April 1921 i. S. Halphand gegen Zürich.

Begriff des vollstreckbaren gerichtlichen Urteils im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG. Erfordernis der Rechtskraft. — Auch Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane eines Kantons über öffentlichrechtliche Verpflichtungen können die definitive Rechtsöffnung nur dann bewirken, wenn sie nicht bloss vom kantonalen Recht als vollziehbar erklärt werden, sondern zugleich nach allgemeinen Grundsätzen als rechtskräftig anzusehen sind.

A. — Das Gemeindesteuerveramt Wädenswil hat für Staats- und Gemeindesteuern, die vom Rekurrenten gefordert werden, einen Arrest erwirkt und sodann gegen ihn in Wädenswil zwei Beteiligungen Nr. 41 und 44 für 198,404 Fr. 75 Cts. und 702 Fr. 65 Cts. eingeleitet. Da der Rekurrent Rechtsvorschlag erhob, so verlangte es definitive Rechtsöffnung, indem es sich auf einen Entscheid der Steuerkommission von Wädenswil vom 6. Februar 1920 stützte. Der Rekurrent beantragte Abweisung des Gesuches, indem er darauf hinwies, dass er gegen den erwähnten Entscheid eine Beschwerde erhoben

hatte, die noch nicht erledigt war. Der Präsident des Bezirksgerichts Horgen wies am 25. Februar 1920 das Rechtsöffnungsgesuch ab, indem er davon ausging, dass der Entscheid der Steuerkommission mit Rücksicht auf die dagegen eingereichte Beschwerde noch nicht rechtskräftig und vollstreckbar sei. « Die Bestimmung von § 71 des Steuergesetzes, wonach die Einreichung eines Rekurses den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht entbindet, die Steuer auf Grund der Einschätzung der Steuerkommission zu bezahlen, » führte er aus, « stipuliert wohl die Pflicht zur Zahlung, allein sie hat keine exekutorische Wirkung, da sie im Widerspruch steht mit der Bestimmung von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, welche die Durchführung des Beteiligungsverfahrens, d. h. die definitive Rechtsöffnung nur gestattet, wenn der Entscheid rechtskräftig bzw. vollstreckbar ist. » Das Gemeindesteuerveramt wurde verpflichtet, dem Rekurrenten eine Prozessentschädigung von 1000 Fr. zu bezahlen. Eine gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde, die das genannte Amt dem Obergerichte des Kantons Zürich einreichte, wurde in der Hauptsache abgewiesen; das Obergericht hob lediglich die Prozessentschädigungsaufgabe auf. Es nahm ebenfalls an, dass nur rechtskräftige verwaltungsrechtliche Entscheidungen nach Art. 80 SchKG vollstreckbar seien und deshalb der Nichtigkeitsgrund des § 344 Ziff. 9 der zürcherischen Zivilprozessordnung — Widerspruch mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung in materieller Beziehung — nicht vorliege. Gegen diesen Entscheid wurde Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht erhoben und zwar von beiden Parteien. Das Gemeindesteuerveramt berief sich von neuem auf § 344 Ziff. 9 der Zivilprozessordnung, indem es definitive Rechtsöffnung verlangte, und der Rekurrent beschwerte sich über die Aufhebung der Prozessentschädigungsaufgabe.

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hiess durch

Urteil vom 18. September 1920 die Nichtigkeitsbeschwerde des Steueramtes gut, wies diejenige des Rekurrenten ab und erteilte die definitive Rechtsöffnung in den Betreibungen Nr. 41 u. 44. Es legte dem Rekurrenten die Kosten auf und verpflichtete ihn, dem Gemeindesteueramt eine Prozessentschädigung von 200 Fr. zu bezahlen.

In der Begründung dieses Entscheides wird zunächst festgestellt, dass, weil es sich nur um den Nichtigkeitsgrund der Verletzung materiellen Rechtes handle, das Gemeindesteueramt gegen das obergerichtliche Urteil, obwohl dieses bereits ein Kassationsentscheid sei, wiederum die Nichtigkeitsbeschwerde habe ergreifen können. Im Anschluss hieran führt sodann das Kassationsgericht aus: « Der Entscheid der Vorinstanz verstösst gegen klares materielles Recht. Der materielle Rechtsgrundsatz unseres Steuerrechtes geht dahin, dass die Steuerverfügungen vollstreckbar sind, ohne dass sie endgültige zu sein brauchen. Das ergibt sich aus § 71 des Steuergesetzes. Im alten Steuergesetz lautete die Bestimmung (§ 36): « Der Steuerpflichtige soll binnen vier Wochen nach geschעהener Ausschreibung seine Steuer entrichten. Wird infolge einer Berufung auf die amtliche Inventarisierung oder auf die Rekurskommission sein Steuerbetreffnis nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt. » Trotz eingereichten Rekurses blieb es somit bei der Zahlungspflicht und dass diese auf dem Betreibungsweg geltend gemacht werden könne, entsprach der allgemeinen Auffassung. Der Bestimmung in § 71 des neuen Steuergesetzes kommt der gleiche Sinn zu. Noch bestimmter wird der Satz ausgesprochen, dass die Steuer trotz Rekurses bezahlt werden müsse.... Dies hat auch seine guten Gründe. Der Gesetzgeber bedachte die geringe Steuerfreudigkeit manches Steuerpflichtigen. Diese könnten der Versuchung erliegen, die Zahlung durch Erhebung noch so unbegründeter Rekurse hinauszuschieben. Ausserdem darf dem Bürger

die Zahlung auch angesichts des Gläubigers zugemutet werden. Staat und Gemeinde stehen gut für die Rückzahlung zu viel bezahlter Steuerbeträge. Nun darf aber dieses so begründete Prinzip des § 71 gewiss nicht als eine *lex imperfecta* oder als ein nur moralisches Postulat aufgefasst werden. Die Vorinstanz glaubt allerdings ihren Entscheid auf SchKG Art. 80 stützen zu können. Diese Bestimmung verlangt nach ihrer Auffassung einen rechtskräftigen Entscheid.... Art. 80 aber erhebt dieses Erfordernis keineswegs. Nach Art. 80 Abs. 1 wird Rechtsöffnung erteilt, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht. Nach Art. 80 Abs. 2 wird sie — ohne örtliche Beschränkung — auch erteilt zu Gunsten von gerichtlichen Vergleichen und gerichtlichen Schuldanerkennungen, ausserdem aber auch zu Gunsten der Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane über öffentlichrechtliche Verpflichtungen (Steuern u. s. f.), welche der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt. Davon, dass diese Beschlüsse und Entscheide rechtskräftig sein müssen, steht kein Wort in dieser Bestimmung. Darüber entscheidet das kantonale Recht frei, welche Verfügungen es den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellen wolle. Eine solche Gleichstellung hat der zürcherische Gesetzgeber in ZPO § 285 vorgenommen. Dort verlangt er bei Kosten- und Entschädigungsverfügungen in der Tat, dass sie rechtskräftig seien.... bei Entscheidungen über Gebühren und Steuern aber nur Rechtsgültigkeit. Der Wortlaut weicht also gerade ab von demjenigen in SchKG Art. 80 Abs. 1 und ZPO § 285 litt. a. Die Steuerverfügung der Steuerbehörde Wädenswil ist aber, weil formell korrekt zu Stande gekommen und ausgestellt, rechtsgültig, aber noch nicht rechtskräftig. Nun mag aber diese Auslegung von § 285 noch Zweifeln unterliegen — in Bezug auf die Steuerpflicht werden diese behoben durch das Steuergesetz selbst. Für die Steuern bedarf es einer weitem Festsetzung der Voll-

streckbarkeit gar nicht mehr, da diese im Steuergesetz selbst — in § 71 — ausgesprochen ist. » Zum Schlusse wird erklärt, dass die Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten durch die Gutheissung der gegnerischen gegenstandslos geworden sei.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Helphand am 24. Dezember 1920 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und das Kassationsgericht anzuweisen, seine Nichtigkeitsbeschwerde materiell zu behandeln, unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird in erster Linie geltend gemacht, dass die Auffassung des Kassationsgerichtes, die vom Gemeindesteueramts gegen den Entscheid des Obergerichtes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde sei zulässig gewesen, auf Willkür beruhe. Sodann behauptet der Rekurrent, dass der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes gegenüber dem kantonalen Rechte verletzt sei, indem er ausführt: Nach Art. 80 SchKG sei es unzulässig, auf Grund eines Steuerentseides, der rechtzeitig mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werde, die Rechtsöffnung zu gewähren. Wenn der Kanton oder die Gemeinde für Steuerforderungen die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Schuldbetreibung durchführen wolle, so müssten sie sich an das dafür vorgeschriebene Verfahren halten. Art. 80 Abs. 2 SchKG ermächtigt daher, soweit er hier in Frage komme, die Kantone nur, die über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane den Zivilurteilen gleichzustellen. Da nun diese Urteile zur Rechtsöffnung bloss dann berechtigten, wenn sie vollstreckbar seien, so müsse dasselbe auch für die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gelten. Der Fiskus könne daher die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Steuerentseides erst dann durchführen, wenn dieser rechtskräftig geworden sei, wenn also feststehe, dass auf die Anrufung

der ordentlichen Rechtsmittel verzichtet werde oder diese erschöpft seien. Vorher brauche sich der Steuerpflichtige die allfällige Verwertung seiner Vermögensstücke nicht gefallen zu lassen. Zudem sei die Auffassung des Kassationsgerichtes, dass das zürcherische Recht noch nicht rechtskräftige Steuerentscheide vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstelle, willkürlich.

C. — Das Kassationsgericht hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Das Gemeindesteueramts Wädenswil hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger einer Forderung die Aufhebung des vom Schuldner gegen den an ihn erlassenen Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlages (sog. definitive Rechtsöffnung) verlangen, wenn seine Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile beruht. Nach Abs. 2 berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung ferner gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen und ausserdem, innerhalb des Kantonsgebietes, die über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane, die der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt. Das Kassationsgericht hat angenommen, dass dem Entscheid der Steuerkommission von Wädenswil vom 6. Februar 1920 durch die §§ 285 litt. c der zürcherischen ZPO und 71 des zürcherischen Steuergesetzes eine derartige Rechtswirkung zuerkannt werde; denn § 285 litt. c ZPO lautet: « Den rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen werden im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG... gleichgestellt.... c) rechtsgültige Entscheide der zuständigen Verwaltungsbehörden betreffend Gebühren, Auflage von Steuern »... und § 71 des Steuergesetzes bestimmt: « Die Einreichung eines Rekurses entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer auf Grund der Einschätzung

der Steuerkommission innerhalb der angesetzten Frist zu bezahlen. Wird aber der Rekurs ganz oder teilweise gutgeheissen, so ist der zuviel bezahlte Betrag samt Zins zurückzuerstatten. » Es fragt sich in erster Linie, ob, wenn auch das zürcherische Recht eine solche Gleichstellung, wie das Kassationsgericht annimmt, vorgenommen hätte, damit nicht die Schranken, die ihm in dieser Beziehung von Art. 80 Abs. 2 SchKG gesetzt sind, überschritten wären.

Als vollstreckbares gerichtliches Urteil im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG ist in der Praxis des Bundesgerichts von jeher nur ein solches angesehen worden, das rechtskräftig ist (vgl. AS 31 I S. 101). Art. 61 BV knüpft das Recht auf Vollstreckung von Zivilurteilen ausserhalb des Kantons, in dem sie gefällt sind, ausdrücklich an die Voraussetzung der Rechtskraft. Nun bilden die Art. 80 und 81 Abs. 2 SchKG mit Bezug auf die Vollstreckung ausserkantonaler, auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteter Urteile die gesetzliche Ausführung des Art. 61 BV, und es kann keine Rede davon sein, dass dabei die Voraussetzung der Rechtskraft fallen gelassen werden sollte. Da aber in Art. 81 Abs. 1 der gleiche Ausdruck gebraucht wird, so folgt daraus, dass zur Vollstreckbarkeit eines Urteils im Sinne der Art. 80 und 81 überhaupt dessen Rechtskraft gehört (vgl. *Semaine judiciaire* 1896 S. 302).

Das entspricht auch einzig dem Wesen und der Wirkung der definitiven Rechtsöffnung. Durch diese wird dem Gläubiger der Zugriff auf das Vermögen des betriebenen Schuldners nach Massgabe der Vorschriften des eidgenössischen Zwangsvollstreckungsrechts eröffnet. Sie führt notwendig zur definitiven Pfändung, in der das Verwertungsrecht inbegriffen ist, oder zum Konkurs, ausser dann, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt oder gestundet ist (Art. 85 SchKG). Damit wäre es unvereinbar, dass für ein Urteil definitive Rechts-

öffnung erteilt werden könnte, das die Forderung nicht rechtskräftig feststellt, sondern noch der Nachprüfung durch eine obere Instanz untersteht. Führt diese Nachprüfung zu einer Aberkennung oder Herabsetzung der Forderung, so würde damit die Grundlage des Zwangsvollstreckungsverfahrens dahinfallen, das aber, wenn es zur Verwertung oder Konkursöffnung geführt hat, nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Für nicht rechtskräftige Urteile liesse sich vielleicht eine Sicherung der Forderung durch provisorische Pfändung rechtfertigen. Darüber geht aber die definitive Rechtsöffnung weit hinaus. Diese kann umsoweniger zu solchen Zwecken verwendet werden, als das SchKG im Arrest und in der provisorischen Rechtsöffnung derartige Sicherungsmassnahmen kennt, die aber ihre eigenen Voraussetzungen haben. Das findet eine Bestätigung darin, dass das eidgenössische Betreibungsgesetz keine Bestimmung darüber enthält, welche Rechte der Schuldner hätte, wenn der einer definitiven Rechtsöffnung zu Grunde liegende Titel nachträglich seiner Vollstreckbarkeit beraubt werden sollte. Art. 86 des Gesetzes, der die Rückforderungsklage auf Grund des Nachweises der Nichtschuld innerhalb eines Jahres nach der Zahlung zulässt, hat einen solchen Fall zweifellos nicht im Auge und könnte darauf höchstens indirekt Anwendung finden. Umgekehrt hat es das Bundesgericht als zulässig erklärt, dass rechtskräftige Urteile, gegen die ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen worden ist, als vorläufig nicht vollstreckbar erklärt werden und damit gestattet, dass die definitive Rechtsöffnung mit ihren schweren Folgen selbst einem rechtskräftigen Urteile versagt wird, wenn die Möglichkeit besteht, dass dieses infolge der Ergreifung eines ausserordentlichen Rechtsmittels abgeändert wird (vgl. AS 35 I S. 76; JAEGER, Komm. zu Art. 81 SchKG N. 2).

2. — Es ist somit davon auszugehen, dass die Art. 80 und 81 SchKG nach dem gesamten Inhalt dieses Gesetzes

unter vollstreckbaren Gerichtsurteilen nur solche verstehen, die rechtskräftig und damit zugleich definitiv vollstreckbar sind. Dabei kann es nicht ihr Sinn sein, dass es nur darauf ankomme, ob ein Urteil vom Prozessgesetze, unter dessen Herrschaft es ergangen ist, als rechtskräftig bezeichnet werde oder nicht. Vielmehr ergibt sich aus dem, was schon ausgeführt worden ist, dass ein vollstreckbares Urteil im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG mit Rücksicht auf die ihm von diesen Bestimmungen im Betreibungsverfahren gegebene Rechtswirkung nur eine beschränkte Anfechtbarkeit haben darf. Es muss im eigentlichen Sinne rechtskräftig sein, d. h. den anhängigen Prozess endgültig abschliessen und soll nur der Anfechtung durch ausserordentliche Rechtsmittel, die rechtlich gleich einer Klage einen neuen Prozess einleiten, unterliegen. Wenn ein Kanton ein Urteil, das noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angegriffen werden kann, als rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, so bildet dieses keinen Titel für die endgültige Rechtsöffnung, weil es sich dabei in Tat und Wahrheit nur um eine vorläufige Vollstreckbarkeit handeln könnte, die dem SchKG als Wirkung der definitiven Rechtsöffnung fremd ist.

3. — Nach Art. 80 Abs. 2 SchKG haben nun im Betreibungsverfahren, für ein Kantonsgebiet, gleiche Rechtswirkung wie vollstreckbare Gerichtsurteile die Entscheide der Verwaltungsorgane über öffentlichrechtliche Verpflichtungen, die der Kanton jenen gleichstellt oder, wie es im französischen Text heisst, als vollstreckbar erklärt (*auxquels le canton attribue force exécutoire*). Dabei kann es aber gleich wie bei den Gerichtsurteilen nicht einfach darauf ankommen, ob der Kanton die in Frage stehenden Verwaltungsentscheide als vollstreckbar bezeichnet oder erklärt, dass sie vollstreckbaren Urteilen gleichzustellen seien. Die in der ganzen Ordnung des Betreibungsverfahrens liegenden Gründe, aus denen nur Gerichtsurteile, die vollstreckbar und zugleich

nach allgemeinen Grundsätzen rechtskräftig sind, als solche im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG anerkannt werden können, verlangen eine analoge einschränkende Auslegung auch in Beziehung auf die Verwaltungsentscheide. Diese müssen, um die definitive Rechtsöffnung zu bewirken, den rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsurteilen, wie sie die Art. 80 und 81 SchKG im Auge haben, in dem Sinne gleichstehen, dass sie nicht bloss durch das kantonale Recht als vollziehbar erklärt werden; sondern sie müssen auch tatsächlich als der Vollstreckung im Wege des eidgenössischen Schuldbetreibungsverfahrens fähig erscheinen. Wenn sich die Kantone der eidgenössisch geordneten Zwangsvollstreckung bedienen können, um öffentlichrechtliche Forderungen einzutreiben und in das Vermögen des Schuldners zu exequieren, so müssen sie sich andererseits gefallen lassen, dass zur Exekution und zu der diese ermöglichenden definitiven Rechtsöffnung nur solche Beschlüsse und Entscheide zugelassen werden, die sich ihrer rechtlichen Bedeutung nach, insbesondere in Bezug auf die Verbindlichkeit für den Schuldner, zur Zwangsvollstreckung wirklich eignen, was für nicht rechtskräftige Beschlüsse und Entscheide nicht zutrifft. Auf diesem Boden steht schon das Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 1896 i. S. Compagnie du Jura-Simplon (AS 22 S. 654), in dem ausgesprochen wurde, dass die Regelung von Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung für Forderungen, die sich auf Verwaltungsentscheide stützen, grundsätzlich dieselbe sein solle, wie für die in Gerichtsurteilen festgestellten Ansprüche (vgl. auch AS 23 S. 444 ff.), und im Urteil i. S. Conseil fédéral contre Genève vom 2. März 1898 (AS 24 I S. 81 ff.) ist betont worden, dass die eidgenössischen Verwaltungsentscheide, um als Rechtsöffnungstitel gelten zu können, endgültig sein müssten; das muss aber auch für die kantonalen administrativen Verfügungen gelten. Im Urteil i. S. Wiest gegen Herisau vom 7. März 1908 (AS 34 I S. 226) sodann

hat das Bundesgericht ausgeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob ein Kanton seine Verwaltungsentscheide ausdrücklich vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstelle, sondern massgebend sei, ob jene Entscheide mit Bezug auf ihre bindende Kraft und Eignung zur Vollstreckung den rechtskräftigen Gerichtsurteilen gleichstehen. Wenn es danach zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nach eidgenössischem Recht genügt, dass einem kantonalen Verwaltungsbeschluss oder-Entscheid nach seiner Natur und seiner rechtlichen Bedeutung die gleiche bindende Kraft und Eignung zur Vollstreckung innewohnt, wie einem rechtskräftigen Gerichtsurteile, so ist dies andererseits ein aus dem eidgenössischen Recht sich ergebendes Erfordernis zur Gewährung der definitiven Rechtsöffnung, das nicht durch eine formelle Gleichstellung ersetzt werden kann (vgl. hiezu KIRCHHOFER in Zeitschr. f. schweiz. Recht N. F. Bd. 26 S. 537 f.). Dieser Anschauung hat denn auch das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 23. August 1912 in Art. 3 Ausdruck gegeben.

4. — Eine solche Gleichwertigkeit mit rechtskräftigen Gerichtsurteilen besitzt nun der Entscheid der Steuerkommission von Wädenswil vom 6. Februar 1920 nicht; denn er konnte in vollem Umfange mit dem ordentlichen Rechtsmittel im Steuertaxationsverfahren, dem Rekurse nach Art. 53 des Steuergesetzes, bei einer obern Instanz, der Rekurskommission, angefochten werden, und das ist auch geschehen. Infolgedessen kann ihm Rechtsöffnungswirkung im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG nach eidgenössischem Rechte nicht zukommen, selbst wenn sie ihm vom kantonalen Rechte gewährt werden will.

Der Entscheid des Kassationsgerichtes ist daher wegen Missachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte aufzuheben. Infolgedessen braucht nicht mehr entschieden zu wer-

den, ob auch eine willkürliche Verletzung des kantonalen Rechts, insbesondere der Vorschriften über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, vorliege.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils hat zur Folge, dass das Kassationsgericht nunmehr auch die Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten behandeln muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen, das Urteil des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 18. September 1920 aufgehoben und die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in den gegen den Rekurrenten eingeleiteten Betreibungen Nr. 41 und 44 unzulässig erklärt.

VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

29. Urteil vom 9. Juli 1921

i. S. Blöchlinger gegen Staatsanwaltschaft
des Kantons Aargau und Hug & Cie.

Unterbrechung und Wiederbeginn der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde infolge der Ergreifung eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels; diese Folge tritt nicht ein, wenn das kantonale Rechtsmittel nicht vor dem Ablauf der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde in richtiger Form, durch Anrufung der zuständigen Behörde ergriffen wird. — Wiederaufnahme einer staatsrechtlichen Beschwerde, deren materielle Beurteilung das Bundesgericht wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges abgelehnt hat.

A. — Das Bezirksgericht Zurzach verurteilte den Rekurrenten am 30. Juni 1920 wegen Unterschlagung zu